

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 30. November 2004 in der Rechtssache T-168/02, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH gegen Kommission der EG, mit der eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission abgewiesen worden ist, mit der ein Antrag der IFAW gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) auf Zugang zu bestimmten Dokumenten der deutschen Behörden, in denen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses für die Einrichtung eines Schutzgebietes gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen angegeben waren, abgelehnt wurde (ABl. L 206, S. 7).

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2004, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission (T-168/02), wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. März 2002, mit der dem IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert worden ist, die bei der Kommission in einem Verfahren eingegangen waren, in dem diese sich für den Bau einer Industrieanlage in einem nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützten Gebiet ausgesprochen hatte, wird für nichtig erklärt.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die dem Königreich Schweden im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens entstandenen Kosten sowie die Kosten, die der IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH in diesem Verfahren und im Verfahren des ersten Rechtszugs entstanden sind, das mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2004, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission, abgeschlossen worden ist.
4. Das Königreich Dänemark, das Königreich Spanien, das Königreich der Niederlande, die Republik Finnland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen die Kosten, die ihnen im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.
5. Das Königreich Dänemark, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen die Kosten, die ihnen im Verfahren des ersten Rechtszugs entstanden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 115 vom 14.5.2005.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-77/05) (<sup>1</sup>)

**(Verordnung [EG] Nr. 2007/2004 — Errichtung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union — Gültigkeit)**

(2008/C 51/08)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. O'Neill und C. Gibbs, im Beistand von A. Dashwood, Barrister)

**Streithelfer zur Unterstützung der Kläger:** Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagan, im Beistand von A. Collins, SC, und P. McGarry, BL), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: J. Pietras), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: R. Procházka, J. Čorba und B. Ricziová)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Schutte und R. Szostak)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. M. Rodríguez Cárcamo), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. O'Reilly)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349, S. 1)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.
3. Das Königreich Spanien, Irland, die Republik Polen, die Slowakische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 82 vom 2.4.2005.